

Strafen herabzumindern, umzuwandeln oder zu erlassen. Indirekt kann das Recht überdies aus § 37 Ziff. 1 und § 62 Ziff. 6 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neubesetzung der Staatsbehörden gefolgert werden.

§ 37 Ziffer 1 sagt: „Zu dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums in Justizsachen gehören alle Gnadensachen — — — aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit.“

Im § 62 Ziffer 6 heißt es: „Der besonderen Genehmigung bzw. Entschließung des Staatsoberhauptes bedürfen die Gnadensachen . . .“

Ein Begnadigungsrecht im Falle einer Verurteilung zum Tode ergibt sich ohne weiteres aus § 485 der Reichsstrafprozeßordnung, wo die Bestimmung getroffen wird, daß die Vollstreckung von Todesurteilen erst dann zulässig ist, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, es wolle von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen. Ungelöst ist die Frage, ob dem Landesherrn das sogenannte Abolitions- (Niederschlagungs)recht zusteht, d. h. ob er außer dem erst nach Erlaß und nach Rechtskraft eines Strafurteils auszuübenden Begnadigungsrecht auch die Befugnis hat, bereits, bevor es zum Urteil gekommen ist, in die Untersuchung einzugreifen und sie niederzuschlagen. Die Weimarerische Verfassung hat auch in diesem Punkt keine bestimmten allgemeinen Normen aufgestellt. Nur in einem Falle wird ein Abolitionsrecht konstatiert, nämlich hinsichtlich der vor dem Staatsgerichtshof¹⁰ zu verhandelnden Angelegenheiten. Hier bedarf es aber eines mit Zustimmung des Landtags zu erlassenden Gesetzes. Man wird richtig gehen, daraus, daß nur in einem Falle ein Abolitionsrecht ausdrücklich festgestellt ist, zu schließen,

¹⁰ Siehe das später über den Staatsgerichtshof Gesagte!